

# **NÖ PATIENTEN-ENTSCHÄDIGUNGSFONDS**

c/o NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29



Gemäß § 102 Abs. 6 des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. 9440, gibt sich die NÖ Patienten-Entschädigungskommission die nachstehende

## **Geschäftsordnung**

vom 11. Juni 2012:

### **NÖ PATIENTEN- ENTSCHÄDIGUNGSFONDS**

#### **Artikel 1**

#### **(NÖ Patienten-Entschädigungsfonds)**

- (1) Die §§ 98 – 108 des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. 9440, bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung, welche die gesetzlichen Bestimmungen durch die folgenden Artikel näher bestimmt.
- (2) Geschäftsstelle des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ist die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§§ 91 ff NÖ KAG).
- (3) In dieser Geschäftsordnung finden folgende Begriffe Verwendung:
  - a. „Fonds“ für den NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (§ 98 NÖ KAG);
  - b. „Kommission“ für die NÖ Patienten-Entschädigungskommission (§ 102 NÖ KAG);
  - c. „Geschäftsführer“ für den Geschäftsführer des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (§ 101 NÖ KAG).

#### **Artikel 2**

#### **(Kommission)**

- (1) Die Mitglieder der Kommission haben im Falle ihrer Verhinderung für ihre Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied Sorge zu tragen.
- (2) Ist ein (Ersatz-) Mitglied dauerhaft verhindert oder scheidet ein (Ersatz-) Mitglied aus der Kommission aus, so ist von der Kommission ein neues (Ersatz-) Mitglied zu nominieren. Die Nominierung hat der Geschäftsführer der NÖ Landesregierung mitzuteilen. Ist die Kommission mit der Nominierung säumig, so hat der Geschäftsführer der Kommission eine Nominierung vorzuschlagen. Fällt die Kommission binnen 2 Wochen keinen Nominierungsbeschluss, so ersetzt der Vorschlag des Geschäftsführers den der Kommission.
- (3) Die (Ersatz-) Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission gebühren dem (Ersatz-) Mitglied sowie dem

Vorsitzenden eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 35,00 je angefangener ½ Stunde.

### **Artikel 3 (Geschäftsführer)**

- (1) Im Falle seiner Verhinderung hat der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt als Geschäftsführer des Fonds seine Vertretung im Rahmen der inneren Organisation der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sicher zu stellen.
- (2) Der Geschäftsführer hat in Hinblick auf Abs. 1 dieses Artikels und § 101 Abs. 3 NÖ KAG eine allfällige Zeichnungsberechtigung für den Fonds zu regeln.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Kommission.

## **FONDSLEISTUNGEN**

### **Artikel 4 (Fondsleistungen dem Grunde nach)**

- (1) Begünstigter einer Entschädigungsleistung aus dem Fonds ist der Patient bzw. sein(e) Rechtsnachfolger. Wurden von Dritten Aufwendungen ausschließlich für den Patienten getätigt (z. B.: Beschaffung von Pflegebehelfen) und werden diese Aufwendungen sonst nicht ersetzt, kann auch der derjenige, der diese Aufwendungen getätigt hat, Begünstigter sein.
- (2) Die Kommission hat eine Empfehlung zur Auszahlung dann zu erteilen, wenn durch eine Untersuchung, Behandlung oder einer Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt (ambulante und stationäre Aufenthalte, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und
  - a. die diesbezügliche Haftung des Rechtsträgers weder eindeutig gegeben ist, noch aufgrund der Sachverhaltslage ausgeschlossen werden kann („fragliche Haftung“);
  - b. dieser Schaden eine besonders seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation darstellt („seltene und schwere Komplikation“);
  - c. der Schaden eine Komplikation darstellt, die außerordentlich schwer verlaufen ist und der Schaden außergewöhnlich groß ist („Katastrophenverlauf“).

### **Artikel 5 (Fondsleistungen der Höhe nach)**

- (1) Die Höhe der Entschädigung, insbesondere des Schmerzengeldes, ergibt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes sowie der einschlägigen Judikatur unter Berücksichtigung dieses Artikels.
- (2) Die Bemessung der gesamten Entschädigung ist so vorzunehmen, dass der Einzelfall eine entsprechende Gewichtung in Hinblick auf die Bagatellschwelle und die höchst mögliche Entschädigung findet.

- (3) Die Fondsleistung ergibt sich insbesondere aus
  - a. Schmerzengeld
  - b. Auslagen
  - c. Verdienstentgang
- (4) Ergibt sich aufgrund des Sachverhaltes, dass die Entschädigung weniger als € 1.000,00 an Schmerzengeld (10 Tage leichte Schmerzen) beinhalten würde, so ist keine Empfehlung zur Fondsleistung auszusprechen („Bagatellschwelle“).
- (5) Der Nachweis von Auslagen obliegt dem Begünstigten. Werden kausale Auslagen nachgewiesen, so können sie bis zum Ausmaß von höchstens 10% des Schmerzengeldes ersetzt werden.  
Sind für die weitere Pflege, weitere Therapie bzw. weitere medizinische Behandlung des Patienten noch weitere Auslagen zu erwarten, können zusätzlich diese zukünftige Auslagen im Ausmaß von höchstens 20% des Schmerzengeldes ersetzt werden.
- (6) Der Nachweis von Verdienstentgang obliegt dem Begünstigten; entgangener Verdienst ist für längstens 1 Jahr ab Schadenseintritt zu berücksichtigen.
- (7) Entschädigungsleistungen sind zu pauschalieren; hiebei kann auf eine Aufschlüsselung der einzelnen Entschädigungsteile (Schmerzengeld, Auslagen, Verdienstentgang) verzichtet werden.

## **Artikel 6 (Höchstgrenzen der Entschädigung)**

- (1) Die Höchstgrenze der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes (€ 21.801,85 gem. § 103 Abs. 3 NÖ KAG). Diese Höchstgrenze kann bei sozial besonders gelagerten Härtefällen überschritten werden. Diese Härtefälle regeln die Abs. 2 und 3 dieses Artikels.
- (2) Die Höchstgrenze kann bis zu einem gesamten Entschädigungsbetrag von € 50.000,00 überschritten werden wenn,
  - a. aufgrund des eingetretenen Schadens ein Pflegebedarf der Stufe 4 oder 5 erreicht wurde;
  - b. eine Behinderung im Ausmaß von mindestens 50 vH mit dem Eintritt des Schadens ursächlich verbunden;
  - c. der Eintritt des Schadens mit finanziellen Folgen verbunden war, die für den Patienten oder seinen Hinterbliebenen eine existenzielle Bedrohung darstellen und mit der Entschädigung diese Bedrohung abgewendet werden kann.
- (3) Die Höchstgrenze kann bis zu einem gesamten Entschädigungsbetrag von € 70.000 überschritten werden, wenn
  - a. der Fall des Abs. 2 lit. a oder lit. b gegeben und der Patient minderjährig ist;
  - b. aufgrund des aufgetretenen Schadens ein Pflegebedarf der Stufe 6 oder höher verbunden ist;
  - c. eine Behinderung im Ausmaß von mindestens 80 vH mit dem Eintritt des Schadens verbunden ist.
- (4) Der Nachweis für das Vorliegen eines besonders gelagerten Härtefalles im Sinne dieses Artikels obliegt dem Patienten, etwa durch Vorlage bezughabender behördlicher Erledigungen (z. B. Pflegegeldbescheid, Bescheid des Bundessozialamtes über das Ausmaß der Behinderung).

## **VERFAHREN**

### **Artikel 7 (Vorprüfung)**

Die bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft eingelangten Beschwerden werden nach den bestehenden schadenersatzrechtlichen, zivilrechtlichen Regelungen geprüft. Ist außergerichtlich nach diesen Regelungen kein Schadenersatz zu erzielen, da die Haftung des Rechtsträgers einer NÖ Fondskrankenanstalt nicht oder nicht eindeutig gegeben ist, kann vom betroffenen Patienten ein Begehren auf Entschädigung (über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft) beim Fonds gestellt werden.

### **Artikel 8 (Prüfung)**

- (1) Der Geschäftsführer kann Begehren auf eine Leistung aus dem Fonds bereits ohne Einholung einer Empfehlung der Kommission von einer weiteren Fonds-Befassung ausschließen, wenn
  - a. der Schaden vor dem 1. Jänner 2001 verursacht wurde;
  - b. der zu beurteilende Schaden bei sinngemäßer Anwendung der schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bereits der Verjährung verfallen wären;
  - c. eine Vorprüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft noch ausständig ist;
  - d. in derselben Sache ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist;
  - e. wenn ein rechtskräftiges Urteil die Haftung des Rechtsträgers nachweist oder aufgrund eines rechtskräftigen Vergleiches eine solche Haftung anzunehmen ist;
  - f. wenn der Begehrende nicht Begünstigter (Artikel 4 Abs. 1), dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter ist.
- (2) Außer in den in Abs. 1 genannten Fällen hat der Geschäftsführer das Begehren auf Leistung aus dem Fonds unter Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes und des Ergebnisses der Vorprüfung (Artikel 7) der Kommission vorzulegen.
- (3) Die Dauer der Prüfung (Einlangen des Begehrens bis zur Empfehlung der Kommission) soll 6 Monate nicht überschreiten.

### **Artikel 9 (Mitwirkungspflicht)**

Personen, welche eine Entschädigung begehren, haben am Verfahren mitzuwirken und das Bestehen der Voraussetzungen für eine Leistung aus dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

## **Artikel 10 (Sitzung der Kommission)**

- (1) Begehren auf eine Leistung aus dem Fonds (Art. 8 Abs. 2) werden gesammelt in einer Sitzung Kommission behandelt und dort die Empfehlung an den Geschäftsführer abgegeben. Die Sitzung ist vom Geschäftsführer unter Wahrung der Bearbeitungsfrist des Art. 8 Abs. 3 einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sind vom Geschäftsführer mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuladen. Die Einladung hat neben dem Sitzungstermin die abzuhandelnden Tagesordnungspunkte zu beinhalten. Die zu beratenden Begehren (Art. 8 Abs. 2) sind der Einladung anzuschließen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Geschäftsführer oder sein Vertreter (Art. 3 Abs. 1) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er handhabt die Sitzungspolizei.
- (6) Der Sitzung können bei Bedarf sachkundige Personen beigezogen werden. Diese unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheit.
- (7) Die Termine der Sitzungen sind den Sitzungsteilnehmern zur vorausschauenden Terminplanung möglichst langfristig bekannt zu geben.
- (8) Wenn dies im Einzelfall tunlich ist, kann vom Geschäftsführer anstelle eines Sitzungsbeschlusses ausnahmsweise eine Empfehlung der Kommission im Wege eines Umlaufbeschlusses einholen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei einer die Existenz des möglichen Begünstigten gefährdenden finanziellen Notlage, kann ein zu beratendes Begehren ungeachtet der Tagesordnung und der Einladung in der Sitzung vorgelegt werden („Tischvorlage“).
- (9) Ist nach Ansicht der Kommission die Sache zur Entscheidung nicht reif, kann die Kommission dem Geschäftsführer die weitere Klärung des Sachverhaltes auftragen und ihre Entscheidung vertagen.

## **Artikel 11 (Protokollierung)**

- (1) Über die Sitzung (über den Umlaufbeschluss) ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung (dem Geschäftsführer) zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen ist. Einwände gegen das Protokoll sind bis zur Genehmigung des Protokolls durch die Kommission an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung der Genehmigung durch die Kommission zu unterziehen.

## **Artikel 12 (Aufbewahrungsdauer)**

Sofern sich aus den Gesetzen nichts anderes ergibt, sind Protokolle, Beilagen und alle anderen wesentlichen Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

# ANHANG

## Schematische Darstellung Höchst-Entschädigungsgrenzen:

Geschäftsordnung	Schaden	maximale Entsch.
Art. 4 Abs. 4	< 10 Tage leichte Schmerzen	€ -
Art. 6 Abs. 1	ab 10 Tage leichte Schmerzen	€ 21.801,85
Art. 6 Abs. 2 lit a	Pflegestufe 4	€ 50.000,00
Art. 6 Abs. 2 lit a	Pflegestufe 5	
Art. 6 Abs. 2 lit b	Behinderung 50%	
Art. 6 Abs. 2 lit c	Existenz-Bedrohung	
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit a	Minderjähriger Pflegestufe 4	€ 70.000,00
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit a	Pflegestufe 5	
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit b	Behinderung 50%	
Art. 6 Abs. 3 lit b	Pflegestufe 6	
Art. 6 Abs. 3 lit b	Pflegestufe 7	
Art. 6 Abs. 3 lit c	Behinderung ab 80%	

## NÖ KAG (Auszug)

### Hauptstück I NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

#### § 98

#### Errichtung und Zweck

(1) Zur Abgeltung von Schäden, die durch die Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, wird ein Fonds errichtet. Eine Befassung des Fonds ist auch in Fällen möglich, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegenden Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Der Fonds führt den Namen "NÖ Patienten-Entschädigungsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in St. Pölten.

## **§ 99**

### **Fondsmittel**

- (1) Die Mittel des Fonds werden durch den Entschädigungsbeitrag gemäß § 45b aufgebracht.
- (2) Aus Vorjahren nicht verbrauchte Fondsmittel sind jeweils in das Folgejahr zu übertragen.
- (3) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land NÖ.
- (4) Das Amt der NÖ Landesregierung stellt dem Fonds die erforderlichen Hilfskräfte und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung.

## **§ 100**

### **Organe des Fonds**

Organe des Fonds sind der Geschäftsführer und die NÖ Patienten-Entschädigungskommission (im Folgenden kurz: Entschädigungskommission genannt).

## **§ 101**

### **Geschäftsführer**

- (1) Geschäftsführer ist der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, obliegt dem Geschäftsführer, nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Vorsitz in der Entschädigungskommission, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach außen und zeichnet rechtsverbindlich für den Fonds.

## **§ 102**

### **NÖ Patienten-Entschädigungskommission**

- (1) Die Entschädigungskommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab.
- (2) Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. einem Vertreter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung
  2. einer rechtskundigen Person
  3. einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs
  4. einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (4a) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Patienten-Entschädigungskommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn
  1. es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
  2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.

Ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.

- (5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Entschädigungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Entschädigungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, über den Ablauf der Sitzungen, über Richtlinien für die Abgabe von Empfehlungen und über die Protokollführung zu regeln.
- (6a) Die NÖ Patienten-Entschädigungskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.
- (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen bei Ausübung dieser Funktion keinen Weisungen.

(8) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Entschädigungskommission gebührt ein pauschaler Aufwandsersatz, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festzulegen ist; die finanzielle Bedeckung erfolgt aus den Fondsmitteln.

(9) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen – unabhängig von ihrer sonst allenfalls bestehenden dienstlichen Amtsverschwiegenheit – der Verschwiegenheit über alle ihnen aus der Tätigkeit als Mitglied der Kommission bekannt gewordenen Mitteilungen.

### **§ 103**

#### **Fondsleistungen**

(1) Eine Befassung des Fonds ist nur möglich, wenn nach außergerichtlicher Prüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegenanwaltschaft (insbesondere nach Anrufung der Schiedsstelle der NÖ Ärztekammer bzw. Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen) eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist. Daneben kann eine Leistung in Fällen gewährt werden, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um seltene, schwerwiegende Komplikationen handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt haben.

(2) Während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist die Befassung des Fonds ausgeschlossen.

(3) Ein Begehren auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Abklärung gemäß Abs. 1 beim Fonds zu stellen. Die Entschädigung besteht in der einmaligen Zuwendung eines Geldbetrages bis zu € 21.801,85. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist von der Entschädigungskommission im Einzelfall unter Berücksichtigung schadenersatzrechtlicher Grundsätze vorzuschlagen. Bei Vorliegen eines besonders gelagerten sozialen Härtefalles kann diese Höchstgrenze überschritten werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Entschädigungen aus dem Fonds besteht nicht. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung ausbezahlt wird, unterliegt keiner Anfechtung im Gerichts- oder Verwaltungsweg.

### **§ 104**

#### **Rückzahlung von Entschädigungen**

(1) Erhält der Patient, nach dem Leistungen aus dem Fonds ausbezahlt wurden, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher von der Haftpflichtversicherung oder vom Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalt geleistet, ist er verpflichtet, die zuerkannte Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen. Der Geldbetrag ist nur in jener Höhe zurückzuzahlen, in der er vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung oder vom Rechtsträger geleistet wurde.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Vorliegen einer sozialen Härte, kann der Geschäftsführer nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission von der Verpflichtung zur Rückzahlung entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teilbetrages Abstand nehmen.

### **§ 105**

#### **Mitwirkungspflichten**

Die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten und die in den NÖ Fondskrankenanstalten beschäftigten Personen sind verpflichtet, den Organen des Fonds alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Krankengeschichten und sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind auf Verlangen der Organe des Fonds Fotokopien der Krankengeschichte und die sonstigen zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen kostenlos zu übermitteln.

### **§ 106**

#### **Datenübermittlung und Datenverarbeitung**

Der Fonds ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, nachstehend angeführte Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten, sowie an Sachverständige im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten und an Gerichte im Zusammenhang mit der Rückzahlung von zuerkannten Entschädigungen zu übermitteln:

- \* Daten aus der Krankengeschichte von Personen, die eine Entschädigung aus dem Fonds begehren sowie



\* Bankverbindungen von Personen, die eine Entschädigung aus dem Fonds begehren.

### **§ 107**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Tätigkeit des Fonds ist alljährlich bis längstens 30. August des Folgejahres der Landesregierung zu berichten.

### **§ 108**

#### **Abgabenbefreiung**

Begehren von Patienten auf Entschädigung aus dem Fonds und der damit im Zusammenhang stehende Schriftverkehr sind von allen Landes- und Gemeindeabgaben befreit. Ebenso ist auch der Geschäftsführer und die Entschädigungskommission bei Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Ausfertigung von Schriftstücken, von allen Landes- und Gemeindeabgaben befreit.